



# FAQs

## zu Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

### Sehr geehrtes Mitglied,

herzlich willkommen im Bundesverband deutscher Pressesprecher e. V. (BdP)! Mit Ihrer Mitgliedschaft haben Sie die Satzung des BdP, die Beitragsordnung und die weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anerkannt. Zu häufig gestellten praktischen Fragen rund um Mitgliedschaft und Beitrag, möchten wir Sie hiermit kurz informieren:

#### 1. Was ist der Unterschied zwischen Vollmitgliedern und Fördermitgliedern?

Der BdP ist ein berufsständischer Verband. Stimmberechtigte Vollmitglieder des Verbandes können daher nur natürliche Person werden, die hauptberuflich als Pressesprecher oder in vergleichbarer Funktion als Kommunikationsbeauftragter eines Unternehmens oder anderer Institutionen, Körperschaften oder diplomatische Vertretungen angestellt sind. Für die Fördermitgliedschaft reicht es demgegenüber aus, sich zu den Zielen des Verbandes zu bekennen und diese durch Beiträge fördern zu wollen. Ehemalige Pressesprecher, aber auch Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige können daher nur Fördermitglieder sein.

#### 2. Wie hoch ist mein Mitgliedsbeitrag?

Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung:

- 1: 5 Euro für ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder), soweit es sich dabei um natürliche Personen handelt
- 1: 0 Euro für ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder), die ebenfalls Mitglieder des Deutschen Journalisten Verbandes (DJV), der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG), des Vereins Berliner Pressesprecher (VBP), des Deutschen Fachjournalisten Verband (DFJV), FREELENS oder ver.di sind
- 2<0 Euro für fördernde Mitglieder, soweit es sich dabei um juristische oder natürliche Personen handelt, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen und diese durch seine Beiträge fördern wollen
- 1: 0 Euro für Fördermitglieder, die als ehemalige Vollmitglieder durch einen Berufswechsel zur Zeit nicht mehr als hauptamtliche Pressesprecher oder Kommunikationsbeauftragte tätig sind (Alumnimitglieder).

Pressesprecher, die ihren Arbeitsplatz verloren haben werden im gleichen und im darauf folgenden Jahr der auftretenden Arbeitslosigkeit als Vollmitglieder des Verbandes, danach als Alumnimitglieder geführt.

Der Beitrag ist immer für ein volles Kalenderjahr (also 01.01. bis 31.12.207: ) in einem Betrag fällig – auch dann, wenn Sie beispielsweise erst im April 2079 beigetreten sind und Ihren Jahresbeitrag 2079 bereits bezahlt haben.

#### 3. Mein Unternehmen zahlt meinen Mitgliedsbeitrag. Wer ist jetzt Mitglied – das Unternehmen (weil es zahlt) oder weiter ich als Person?

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Wenn Sie als Vollmitglied aufgenommen wurden, dann sind es stets Sie als Person, dem Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zustehen – niemals Ihr Arbeitgeber, selbst wenn dieser aufgrund einer internen Absprache Ihren Beitrag übernimmt. Umgekehrt entfällt



Ihre Mitgliedschaft nicht, nur weil Sie ihren Arbeitgeber wechseln und das neue Unternehmen die Beiträge nicht übernehmen will. Anders nur in folgendem Fall: Eine juristische Person ist Fördermitglied und hat dafür Sie benannt, die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrzunehmen. Dann sind Sie lediglich Vertreter dieses Fördermitgliedes und daher trifft auch nicht Sie, sondern das Mitglied die Beitragspflicht.

4. Ich bin Vollmitglied, scheidet aber bei meinem Arbeitgeber aus und werde zukünftig gar nicht mehr als Pressesprecher arbeiten. Mein Nachfolger soll meine Mitgliedschaft übernehmen. Geht das?

Nein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Ihr Nachfolger muss selbst Mitglied werden. Sie dagegen können natürlich einfach ihre Mitgliedschaft kündigen oder weiterhin als förderndes Mitglied dem Verband verbunden bleiben.

5. Ich habe die Vollmitgliedschaft beantragt, werde jetzt aber als Fördermitglied geführt. Wieso?

Der Bundesverband deutscher Pressesprecher ist ein berufsständischer Verband. Die Vollmitgliedschaft im BdP ist daher ausschließlich Personen vorbehalten, die hauptberuflich als Pressesprecher oder in vergleichbarer Position als Kommunikationsbeauftragter eines Unternehmens oder anderer Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen angestellt sind.

Insbesondere Mitarbeiter von PR-Agenturen können daher nicht stimmberechtigte Vollmitglieder sein – auch wenn sie für ihre Kunden gegenüber der Öffentlichkeit wie Pressesprecher tätig sind. Die Fördermitgliedschaft steht ihnen jedoch offen und damit auch die Teilnahme an vielen attraktiven Angeboten des BdP. Um Zweifelsfällen entgegenzuwirken, können daher auch Pressesprecher einer Agentur, die ausschließlich für ihren eigenen Arbeitgeber tätig sind, nur ausnahmsweise und nur aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums auf besonderen Antrag die Vollmitgliedschaft erwerben.

Der BdP überprüft mindestens einmal jährlich den Status der Mitgliedschaften. In Zweifelsfällen wird das Mitglied um Nachweis gebeten, dass die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft noch bestehen. Unterbleibt dieser Nachweis oder bleiben Zweifel, wird die Mitgliedschaft auf eine Fördermitgliedschaft umgestellt.

Falls Sie mit dieser Einstufung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle, damit das Präsidium seine Entscheidung überprüfen kann. Ein Anspruch auf (Voll-) Mitgliedschaft besteht nicht – in Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Widerspruch des Betroffenen, der spätestens einen Monat nach Entscheidung des Präsidiums zu erfolgen hat.

6. Endet meine Mitgliedschaft mit der Beendigung meines Arbeitsverhältnisses?

Nein, die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch Auflösung (juristischer Personen) des Mitgliedes bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

7. Wie trete ich aus dem Verband aus?

Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder dem Präsidenten, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres. Sie müssen also vor dem 30.06. kündigen, damit ihre Mitgliedschaft am 31.12. des gleichen Jahres endet. Wenn Sie erst nach dem Termin kündigen, verschiebt sich die Wirksamkeit der Kündigung in das nächste Jahr. Beispiel: Kündigung am 12.07.2079 ist wirksam zum 31.12.207. . Bis dahin bleiben Sie Mitglied und auch beitragspflichtig.

8. Ich bin aus dem Verband ausgetreten. Kriege ich einen Teil meiner Beiträge zurück?

Nein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



9. Ich habe vergessen meine Beiträge zu bezahlen. Kann ich aus dem Verband ausgeschlossen werden?

Ja. Sie bleiben aber auch dann zur Zahlung des fälligen (Jahres-) Beitrages verpflichtet.

10. Können sich die Beiträge später auch einmal erhöhen?

Darüber entscheiden Sie selbst mit: Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.

11. Ich bin Fördermitglied. Kann ich bei den BdP-Veranstaltungen teilnehmen?

Nein. Lediglich Vollmitgliedern steht die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Verbandes, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist jedoch an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden. Fördernde Mitglieder sollen aber in geeigneter Weise am Verbandsleben beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Verbandes zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

12. Ich scheidet aus dem Berufsstand aus. Muss ich das dem Verband mitteilen?

Ja. Über die Tatsache der Aufnahme, Unterbrechung oder Beendigung einer hauptberuflichen Tätigkeit als Pressesprecher oder Kommunikationsbeauftragter müssen alle Mitglieder den Präsidenten durch die Geschäftsstelle unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können vom Präsidium ausgeschlossen werden.

13. Ich habe geheiratet und bin umgezogen. Zudem habe ich ein neues Konto. Muss ich das dem Verband mitteilen?

Ja. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Abbuchungsverfahren für den Mitgliedsbeitrag auch die neue Kontonummer. Ansonsten können Nachforschungen nötig werden, die Kosten verursachen. Die dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die Geschäftsstelle setzt hierbei einen Pauschalbetrag von mindestens 10 Euro an – dieser kann im Einzelfall und gegen Nachweis aber auch höher ausfallen.

Die dem Verband ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband von diesem ebenfalls zu erstatten.

14. Ich habe meine SprecherCard verloren und benötige eine neue. Wie kann ich die bekommen?

Falls Sie eine neue Karte benötigen, melden Sie sich bei der Geschäftsstelle. Für die Neuausstellung wird Ihnen eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.

15. Ich habe Fragen, die hier nicht beantwortet werden können. An wen kann ich mich wenden?

In allen Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte zunächst an die Geschäftsstelle des BdP. Falls diese Ihnen nicht helfen können, hilft der Justitiar oder das Präsidium weiter.